▶ Versorgungsvertrag

Änderung der Stromrechnung nach zwei Jahren

| Auch zwei Jahre nach einer irrtümlich zu niedrigen Stromrechnung kann der Energieversorger diese noch korrigieren und die Differenz fordern. |

Im Fall des AG München (14.7.17, 264 C 3597/17, Abruf-Nr. 198877) hatte der Versorger den Verbrauch zunächst ohne Vorbehalt abgerechnet, nach eigener Ablesung aber noch einmal fast 900 EUR nachgefordert. Zu Recht, meint das AG: Es sei weder eine Anfechtung der ursprünglichen Rechnung nötig, noch sei der Nachforderungsanspruch durch diese verwirkt. Sie sei nur eine Wissenserklärung ohne rechtsgeschäftlichen Erklärungswert.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 198877

PRAXISHINWEIS | Für die Verwirkung reicht das Zeitmoment nicht aus. Es muss noch ein Umstandsmoment hinzutreten. Um dem entgegenzuwirken, könnte auf der Rechnung vermerkt werden, dass eine Nachberechnung vorbehalten bleibt.

Nachbesserungsvorbehalt

▶ Reiserecht

Ersatzanspruch beschränkt sich auf das Erforderliche

| Ärgerlich, wenn das Reisegepäck nicht oder verspätet eintrifft. Die Ersatzbeschaffung muss sich dann aber auf das Erforderliche beschränken. |

Das meint jedenfalls das AG Frankfurt (30.11.17, 30 C 570/17, Abruf-Nr. 198876) und hat für eine über 300 EUR hinausgehende Erstattung von insgesamt 1.286 EUR auch das Argument nicht gelten lassen, dass der Fluggast ausschließlich luxuriöse Kleidung trage und Hotel-Kosmetika nicht vertrage.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 198876

MERKE | Der Luftfrachtführer muss nach Art. 19 des Montrealer Übereinkommens den Schaden ersetzen, der durch Verspätung bei der Luftbeförderung von Reisenden, Reisegepäck oder Gütern entsteht. Er haftet jedoch nicht für den Verspätungsschaden, wenn er nachweist, dass er und seine Mitarbeiter alle zumutbaren Maßnahmen getroffen haben, den Schaden zu vermeiden, oder dass es ihm oder ihnen nicht möglich war, solche Maßnahmen zu ergreifen.

Haftung des Luftfrachtführers

▶ Mietrecht

Keine verjährungsverlängernde Vereinbarung durch AGB

| Die in einem vom Vermieter verwendeten Formularmietvertrag enthaltene Bestimmung „Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache und Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in zwölf Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses“ ist mit wesentlichen Grundgedanken des § 548 Abs. 1 S. 1, 2 BGB unvereinbar und benachteiligt den Mieter daher entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen. Sie ist nach § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. |

Die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren nach § 548 Abs. 1 S. 1 BGB in sechs Monaten. Achtung: Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Vermieter die Mietsache zurückerhält und nicht mit dem regulären Ende des Mietverhältnisses. Der Vermieter hatte in einem aktuellen Fall des BGH (8.11.17, VIII ZR 13/17, Abruf-Nr. 197985) einerseits die Frist verdoppelt, andererseits den Fristbeginn bei verfrühter Rückgabe aufgeschoben. Das erachtet der BGH als unangemessen. Der Ersatzanspruch des Vermieters von nahezu 7.000 EUR war daher untergegangen.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 197985

MERKE | Der BGH sieht den Vermieter nach der tatsächlichen Rückgabe in der Lage, zeitnah den Zustand der Mietsache zu prüfen. Es liege im schützenswerten Interesse des Mieters, eine zeitnahe Klärung herbeizuführen. Will der Vermieter Anspruchsverluste vermeiden, wird er dem künftig Rechnung tragen müssen.

Das müssen Vermieter beachten

▶ Freistellungsanspruch

Mit Wandlung in Zahlungsanspruch beginnt Verjährung

| Befindet sich der Befreiungsgläubiger in einer Lage, die seine Inanspruchnahme durch den Drittgläubiger mit Sicherheit erwarten lässt und steht fest, dass für die Erfüllung der Drittforderung auf die Mittel des Befreiungsschuldners zurückgegriffen werden muss, wandelt sich der Befreiungsanspruch in einen Zahlungsanspruch um. |

Nach dem BGH (19.10.17, III ZR 495/16, Abruf-Nr. 197755) kann der Befreiungsgläubiger dann Zahlung an sich verlangen. Die Verjährung des Zahlungsanspruchs beginnt in dem Jahr, in dem sich der Befreiungsanspruch in einen Zahlungsanspruch gewandelt hat.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 197755

MERKE | Der Freistellungsanspruch ergibt sich aus § 257 BGB. Wer berechtigt ist, Ersatz für Aufwendungen zu verlangen, die er für einen bestimmten Zweck macht, kann, wenn er für diesen Zweck eine Verbindlichkeit eingeht, Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Ist die Verbindlichkeit noch nicht fällig, kann ihm der Ersatzpflichtige, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten. Im Fall des BGH war Grundlage des Freistellungsanspruchs ein Treuhandverhältnis.

So funktioniert § 257 BGB

▶ Werkvertrag

Aufrechnungsverbot beim Sicherungseinbehalt

| Dient eine Sicherheit, gleich ob als Einbehalt oder als Bürgschaft, in dem Zeitraum von der Abnahme bis zum Eintritt der Verjährung von Mängelansprüchen dazu, die Rechte des Auftraggebers bei Mängeln, jedwede Schadenersatzansprüche des Auftraggebers und seine Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen aus dem Vertrag abzusichern, kann der Auftraggeber mit einem Ersatzanspruch aus einem anderen Vertrag nicht gegen den Anspruch auf Rückgewähr der Sicherheit aufrechnen. |